

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 15. Dezember

1999

Datum	Inhalt	Seite
7.12.1999	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz... 611-10-2-F	512
7.12.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer 753-1-2-U	513
16.11.1999	Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche bayerischer Universitäten	514
	2210-1-2-WFK	
19.11.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke	516
	2210-1-1-7-1-WFK	
19.11.1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	517
	2230-2-1-1-WFK	
29.11.1999	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung	518
	210-3-2-I	

611-10-2-F

**Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz**

Vom 7. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 1 des Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetzes (BayRS 611-10-1-F) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz (ZustVUStBG) vom 17. November 1987 (GVBl S. 418, BayRS 611-10-2-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
 - c) In Nummer 2 (neu) werden nach dem Wort „Denkmäler“ die Worte „ und für Museen“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Zitat „§ 4 Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes“ wird durch das Zitat „§ 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Bezeichnung „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Staatsministerium der Finanzen für berufsbildende Einrichtungen, die

 - a) auf die Prüfung als Steuerberater vorbereiten,
 - b) auf Prüfungen vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich abzulegen sind,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-1-2-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gebühren für die Nutzung
staatseigener Gewässer**

Vom 7. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer vom 7. November 1995 (GVBl S. 766, BayRS 753-1-2-U) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet des Absatzes 3“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei allen übrigen staatseigenen Gewässern von der Bezirksfinanzdirektion, in deren Zuständigkeitsbereich die Gewässerbenutzung stattfindet.“
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der kassenmäßige Vollzug der Gebührenerhebung obliegt der Staatsoberkasse des Regierungsbezirks, in dem die Behörde, die den Gebührenbescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-1-2-WFK

**Verordnung
zur Regelung der Mitgliedschaft
der Leiter von klinischen Einrichtungen
in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche
bayerischer Universitäten**

Vom 16. November 1999

Auf Grund des Art. 40 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Bestimmung der Fachgebiete

(1) Fachgebiete im Sinn des Art. 40 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sind:

1. Anästhesiologie,
2. Augenheilkunde,
3. Chirurgie,
4. Diagnostische Radiologie,
5. Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
6. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
7. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
8. Herzchirurgie,
9. Humangenetik,
10. Immunologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderchirurgie,
13. Kinderheilkunde,
14. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
15. Laboratoriumsmedizin/klinische Chemie,
16. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie,
17. Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie,
18. Neurochirurgie,
19. Neurologie,
20. Nuklearmedizin,
21. Orthopädie,
22. Pathologie,
23. Physikalische und Rehabilitative Medizin,
24. Psychiatrie/Psychotherapeutische Medizin einschließlich Psychosomatik,
25. Strahlentherapie,
26. Urologie,
27. Virologie,
28. Zahnmedizin.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) entscheidet im

Benehmen mit den Hochschulen über die Zuordnung der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, zu den Fachgebieten nach Absatz 1.

§ 2

Leiter klinischer Einrichtungen

Leiter klinischer Einrichtungen im Sinn dieser Verordnung sind

1. der vom Staatsministerium nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bestellte Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst,
2. das von Mitgliedern der kollegialen Leitung einer klinischen Einrichtung nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 BayHSchG aus ihrer Mitte bestimmte Mitglied der Leitung.

§ 3

Bestimmung der Vertreter der jeweiligen Fachgebiete

(1) ¹Sind für ein Fachgebiet nach § 1 an einem medizinischen Fachbereich ein, für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin zwei Leiter klinischer Einrichtungen bestellt, sind diese Vertreter des jeweiligen Fachgebiets. ²Andernfalls bestimmen die Leiter klinischer Einrichtungen des jeweiligen Fachgebiets aus ihrer Mitte einen Vertreter. ³Sind für das Fachgebiet Chirurgie oder das Fachgebiet Innere Medizin im Fall des Art. 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG mehr als zwei Leiter klinischer Einrichtungen bestellt, bestimmen die jeweiligen Leiter der klinischen Einrichtungen für das jeweilige Fachgebiet abweichend von Satz 2 zwei Vertreter aus ihrer Mitte. ⁴Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

(2) ¹Mit dem Verlust der Stellung als Leiter einer klinischen Einrichtung scheidet das betreffende Mitglied aus dem Fachbereichsrat aus. ²War keine Wahl nach § 4 durchzuführen, bestimmen die Leiter der klinischen Einrichtungen des jeweiligen Fachgebiets für den Rest der Amtszeit des Fachbereichsrats einen neuen Vertreter.

(3) Gewählte Mitglieder im medizinischen Fachbereichsrat nach Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG können nicht zugleich Vertreter der jeweiligen Fachgebiete im Sinn dieser Verordnung sein.

§ 4

Bestimmung der Vertreter
der Leiter der klinischen Einrichtungen

(1) ¹Übersteigt die Gesamtzahl der für die jeweiligen Fachgebiete bestimmten Vertreter der Leiter klinischer Einrichtungen, die sich aus § 3 ergeben, die Zahl der Mitglieder des medizinischen Fachbereichsrats nach Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG, sind die Vertreter der Leiter der klinischen Einrichtungen im medizinischen Fachbereichsrat im Rahmen einer Briefwahl zu bestimmen. ²Bei der Bestimmung der Gesamtzahl der für die jeweiligen Fachgebiete bestimmten Vertreter nach Satz 1 bleiben die gewählten Mitglieder im medizinischen Fachbereichsrat nach Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG außer Betracht.

(2) ¹Mit dem Verlust der Stellung als Leiter einer klinischen Einrichtung scheidet das betreffende Mitglied als Vertreter der Leiter klinischer Einrichtungen aus dem Fachbereichsrat aus; in diesem Fall rückt ein Ersatzvertreter nach. ²Die Vertreter der Leiter klinischer Einrichtungen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. ³Die Wahlen finden unverzüglich nach der Wahl der Vertreter der Mitglieder des Fachbereichsrats nach Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG statt und müssen bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Fachbereichsrats abgeschlossen sein. ⁴Der für die allgemeinen Hochschulwahlen eingesetzte Wahlleiter nimmt die mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr. ⁵Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind Niederschriften zu fertigen; sie werden vom Wahlleiter unterzeichnet.

(3) ¹Wahlberechtigt sind sämtliche Leiter der klinischen Einrichtungen. ²Wählbar sind die Vertreter der jeweiligen Fachgebiete gemäß § 3.

(4) ¹Die Leiter der klinischen Einrichtungen werden schriftlich von dem Wahlleiter von der anstehenden Wahl informiert. ²Die Vertreter der jeweiligen Fachgebiete werden aufgefordert, bis zu dem vom Wahlleiter festgesetzten Termin schriftlich mitzuteilen, ob sie mit einer Kandidatur einverstanden sind. ³Die Aufnahme von Bewerbern in das Verzeichnis nach Absatz 5 ohne schriftliche Einverständniserklärung ist unzulässig.

(5) Die Vertreter der jeweiligen Fachgebiete nach § 3, die sich mit der Kandidatur schriftlich einverstanden erklären, werden vom Wahlleiter in einem Verzeichnis erfasst.

(6) ¹Bei der Bestimmung der Zahl der Vertreter der klinischen Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 bleiben solche Leiter von klinischen Einrichtungen außer Betracht, die sich mit einer Kandidatur nicht einverstanden erklären. ²Stehen wegen einer oder mehrerer fehlender Einverständniserklärungen zur Kandidatur nicht mehr Vertreter der Leiter klinischer Einrichtungen als Mitglieder des Fachbereichsrats nach Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG zur Verfügung, findet eine Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht statt. ³Leiter klinischer Einrichtungen, die sich mit einer Kandidatur nicht einverstanden erklären, werden in diesem Fall nicht Vertreter der Leiter der jeweiligen Fachgebiete nach § 3.

(7) ¹Auf der Grundlage des Verzeichnisses nach Absatz 5 werden vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt.

²Die Reihenfolge der für eine Wahl zur Verfügung stehenden Vertreter der jeweiligen Fachgebiete auf dem Stimmzettel wird durch Los bestimmt.

(8) ¹Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie Vertreter der Leiter klinischer Einrichtungen in den Fachbereichsrat nach dieser Verordnung zu wählen sind. ²Sie kann Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ³Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Bewerber er wählt; will er häufeln, setzt er vor den Namen des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die er diesem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁴Gibt der Wähler einzelnen Bewerbern einen Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihm insgesamt zustehen, verzichtet er damit auf seine weiteren Stimmen.

(9) Soweit in den Absätzen 1 bis 8 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 5, 7, 10 bis 12 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) für das Wahlverfahren entsprechend anwendbar.

§ 5

Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Unverzüglich nach der Stimmabgabe ist vom Wahlleiter die Auszählung der Stimmzettel vorzunehmen. ²Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen sich der Wille der abstimmungsberechtigten Person nicht zweifelsfrei ergibt,
2. die als nichtamtlich erkennbar sind,
3. die mit einem Zusatz versehen sind, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Person dient, oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen die der abstimmungsberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten wurde.

(2) ¹Der Wahlleiter ermittelt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber eines Fachgebiets entfallen sind. ²Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter. ³Die Stimmzettel sowie die Niederschriften gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

(3) ¹Die Vertreter der Fachgebiete, auf die die meisten Stimmen entfallen, sind im Rahmen der den Leitern klinischer Einrichtungen kraft Amtes nach Art. 40 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG zur Verfügung stehenden Sitze gewählt. ²Die nicht gewählten Vertreter sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Der Wahlleiter hat die nach Absatz 3 Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Annahme aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(5) Soweit in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der §§ 13 bis 19 BayHSchWO für das Wahlverfahren entsprechend anwendbar.

§ 6

Bestätigung der Wahlen

(1) Die Bestimmung der im Fachbereichsrat vertretenen Leiter von klinischen Einrichtungen nach §§ 4 und 5 ist durch die Gesamtheit der Leiter der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, zu bestätigen.

(2) ¹Der Wahlleiter unterrichtet zu diesem Zweck unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Leiter der klinischen Einrichtungen schriftlich vom Ausgang der Wahl der im Fachbereichsrat gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG vertretenen Leiter klinischer Einrichtungen. ²Die Leiter der klinischen Einrichtungen sind zusammen mit der Unterrichtung vom Wahlausgang jeweils aufzufordern, das Ergebnis der Wahl innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Satz 1 schriftlich gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen.

(3) ¹Die Bestätigung der Vertreter der Leiter der klinischen Einrichtungen im Fachbereichsrat darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die eine Anfechtung der Bestimmung der Vertreter der jeweiligen Fachgebiete und der Wahl der Vertreter der Leiter der klinischen Einrichtungen entsprechend § 18 Abs. 2 BayHSchWO rechtfertigen. ²§ 18 Abs. 3 BayHSchWO gilt entsprechend. ³Erfolgt innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 2 weder eine Bestätigung noch eine Anzeige nach Absatz 4, so gilt die Bestätigung als erteilt.

(4) ¹Zeigt ein Leiter einer klinischen Einrichtung schriftlich innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 an, dass die Bestätigung der in den Fachbereichsrat gewählten Vertreter der Leiter der klinischen Einrichtungen abgelehnt wird, entscheidet der Wahlleiter. ²Die Bestimmung des § 18 Abs. 4 BayHSchWO über die Anfechtung der Wahl ist für das weitere Verfahren entsprechend anwendbar.

(5) Sofern eine Wahl nach § 4 nicht erforderlich ist, gelten die Absätze 1 bis 4 für die nach § 3 bestimmten Vertreter der jeweiligen Fachgebiete entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 16. November 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-1-1-7-1-WFK

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Vom 19. November 1999

Auf Grund von Art. 99 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1998 (GVBl S. 923), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach den Worten „die Universität Augsburg,“ die Worte „die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg – Abteilung Augsburg –,“ eingefügt.
2. In Nummer 2 werden nach den Worten „die Katholische Universität Eichstätt ohne die Abteilung München,“ die Worte „die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg – Abteilung Nürnberg –,“ eingefügt.
3. In Nummer 3 werden nach den Worten „die Katholische Stiftungsfachhochschule München“ die Worte „– Abteilung Benediktbeuern –,“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

München, den 19. November 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-2-1-1-WFK

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die örtliche Zuständigkeit
der bei den Studentenwerken
errichteten Ämter für Ausbildungsförderung**

Vom 19. November 1999

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayRS 2230-2-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1998 (GVBl S. 924), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg – Abteilung Augsburg –,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg – Abteilung Nürnberg –,“
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden Nummern 6 bis 10.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

München, den 19. November 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung

Vom 29. November 1999

Auf Grund von Art. 30 Abs. 4, Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen (MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 754, ber. S. 914, BayRS 210-3-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung – Bay-MeldeDÜV –) vom 4. Dezember 1984 (GVBl S. 516, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1999 (GVBl S. 368), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 2a Ausbleiben der Rückmeldung“ eingefügt.
2. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausbleiben der Rückmeldung

Hat die für die bisherige Wohnung zuständige Meldebehörde innerhalb von drei Monaten nach der

Abmeldung des Einwohners keine Rückmeldung von der Meldebehörde erhalten, die auf Grund der Angaben im Abmeldeschein für die neue Wohnung des Einwohners zuständig ist, ist diese nach dem Verbleib der Rückmeldung zu fragen.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „(2101 bis 2103, 2301, 2302)“ durch „(2101 bis 2103, 2301 bis 2303)“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „fortgeschriebenen Daten“ die Worte „sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 29. November 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134